

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

851. Sitzung

Berlin, Freitag, den 28. November 2008

Inhalt:

Zur Tagesordnung	397 A	migrationssteuerungsgesetz) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG – (Drucksache 861/08)	400 A
1. Wahl des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 791/08)	397 B	Walter Hirche (Niedersachsen)	400 B
Beschluss: Staatsminister Martin Zeil (Bayern) wird gewählt	397 B	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	400 D
2. Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 (Drucksache 859/08)	400 A	Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)	415*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 5 GG	413*A	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	402 A
3. Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (Drucksache 860/08)	403 B	5. Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG) (Drucksache 862/08)	400 A
Jörg Schönbohm (Brandenburg)	403 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	413*B
Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz)	404 A	6. Sechstes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Drucksache 863/08)	400 A
Gisela von der Aue (Berlin)	404 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	413*B
Dr. Wolfgang Schäuble, Bundesminister des Innern	406 A	7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Drucksache 864/08)	400 A
Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen)	415*D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	413*B
Emilia Müller (Bayern)	416*A	8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 865/08)	397 B
Lothar Hay (Schleswig-Holstein)	416*B	Christian Wulff (Niedersachsen)	397 B
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt)	407 B	Günther H. Oettinger (Baden-Württemberg)	398 B
Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 73 Abs. 2 GG	407 B		
4. Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeits-			

- Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 398 D
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 400 A
9. Gesetz über das Personal der **Bundesagentur für Außenwirtschaft** (BfAI-Personalgesetz – BfAIPG) (Drucksache 866/08) 400 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 413*B
10. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** in der Gewerbeordnung (Drucksache 867/08) 400 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 413*B
11. Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007 zur Änderung des Abkommens zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Russischen Föderation** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (Drucksache 868/08) 400 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 413*A
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen – (Drucksache 824/08) 402 A
- Christian Wulff (Niedersachsen) 415*B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 402 B
13. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (**Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung** – EBPV) – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 856/08) 402 B
- Beschluss:** Die Vorlage wird gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet 402 C
14. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland – (Drucksache 776/08) 400 A
- Beschluss:** Die Entschließung wird gefasst 413*C
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 755/08) 402 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 403 A
16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (**Zivilschutzgesetzänderungsgesetz** – ZSGÄndG) (Drucksache 756/08) 400 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 413*C
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts** (Drucksache 757/08) 403 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 403 A
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen** (Drucksache 758/08) 403 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 403 B
19. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Drucksache 759/08) 407 D
- Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 407 D
- Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 408 D
- Emilia Müller (Bayern) 416*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 410 B
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 760/08) 400 A
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 413*D

21. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die **Vermarktung von Bauprodukten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 400/08) 410 B
Beschluss: Stellungnahme 410 C
22. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG hinsichtlich **Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 745/08) 410 C
Beschluss: Stellungnahme 410 C
23. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen **Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 717/08) 410 C
Beschluss: Stellungnahme 410 D
24. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Ermittlung und Ausweisung **europäischer kritischer Infrastrukturen** und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (Drucksache 773/08) 400 A
Beschluss: Erklärung des Einvernehmens gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG – Stellungnahme 413*D
25. Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem **Bovinen Virusdiarrhoe-Virus** (BVDV-Verordnung) (Drucksache 361/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in geänderter Fassung – Annahme einer EntschlieÙung 414*A
26. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Rohholz** (Drucksache 731/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 414*A
27. Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Einfuhrvorschriften** (Drucksache 770/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in geänderter Fassung . . . 414*C
28. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009**) (Drucksache 761/08) . . . 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 414*A
29. Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (**Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV**) (Drucksache 767/08) 410 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme von EntschlieÙungen 411 A
30. Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 724/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 414*A
31. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr 2007 (Drucksache 735/08) . . 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 414*A
32. Verordnung über das **Register der Gewebefunctionen nach dem Transplantationsgesetz** (TPG-Gewebefunctionen-Registerverordnung – TPG-GewRegV) (Drucksache 743/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 414*A
33. Verordnung zur Änderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** und der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 789/08) 411 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung . 411 C
34. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (**Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 – EStÄR 2008**) (Drucksache 788/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 414*A
35. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**BAföG-FormblattVwV 2008**) (Drucksache 725/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG 414*A

36. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes** (BZRGVwV) (Drucksache 763/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 414*C
37. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 379 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 825/08) 411 C
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 825/1/08 411 C
38. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**„Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung“** der Kommission) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 786/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 786/1/08 414*C
39. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** – gemäß § 4 Abs. 4 BEVVG – (Drucksache 834/08) 400 A
Beschluss: Es werden vorgeschlagen: Staatsminister Martin Zeil (Bayern) als Mitglied und Staatssekretärin Katja Hessel (Bayern) als stellvertretendes Mitglied 414*C
40. Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im **Beirat des Erdölbevorratungsverbandes** – gemäß § 14 Abs. 4 ErdölBevG – (Drucksache 787/08) 400 A
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 787/1/08 414*C
41. a) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – (Drucksache 826/08)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Abs. 1 BEGTPG – (Drucksache 835/08) 400 A
Beschluss zu a): Es werden vorgeschlagen: Senator Axel Gedaschko (Hamburg) als Mitglied und Senatorin Prof. Dr. Karin von Welck (Hamburg) als stellvertretendes Mitglied 414*C
Beschluss zu b): Es werden vorgeschlagen: Staatsminister Martin Zeil (Bayern) als Mitglied und Staatssekretärin Katja Hessel (Bayern) als stellvertretendes Mitglied 414*C
42. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 790/08) 400 A
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 414*D
- Nächste Sitzung** 411 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 411 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 411 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident P e t e r M ü l l e r , Ministerpräsident
des Saarlandes

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Tanja Gönner, Umweltministerin

B a y e r n :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Jörg Schönbohm, Minister des Innern

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bernhard Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Lothar Hay, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Dr. Klaus Zeh, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Wolfgang Schäuble, Bundesminister des Innern

Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Astrid Klug, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

851. Sitzung

Berlin, den 28. November 2008

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Peter Müller: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 851. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 42 Punkten vor. Punkt 3 wird nach Punkt 18 aufgerufen. Punkt 8 wird nach Punkt 1 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Wahl des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses (Drucksache 791/08)

Gibt es Wortmeldungen?

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Staatsminister Martin **Zeil** (Bayern) zum Vorsitzenden des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem **Antrag** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist **einstimmig so beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk** Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 865/08)

Es liegt eine Wortmeldung des Kollegen Wulff (Niedersachsen) vor. Bitte schön.

Christian Wulff (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie wissen, worum es im Kern geht. Ich durfte am 19. September in diesem Hohen Hause erläutern, warum die anstehende Novellierung des Volkswagengesetzes der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vollinhaltlich entspricht und dessen Urteil 1:1 umgesetzt.

Ich begrüße es, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 13. November die Änderungen des VW-Gesetzes beschlossen hat. Wir alle erkennen an, dass es **notwendig** geworden ist, die **Entsendemandate** und die **Höchststimmrechte zu streichen**; denn sie sind mit der Kapitalverkehrsfreiheit im europäischen Binnenmarkt nicht mehr vereinbar.

Dennoch bedauere ich es außerordentlich, dass der Europäische Gerichtshof nicht zum Rechtsfrieden für alle beigetragen hat; denn die Europäische Kommission hält an ihrer irrigen Auffassung fest, dass auch die Sperrminorität nicht möglich sei. Als besonders stilllos empfinde ich die Tatsache, dass die Europäische Kommission am Mittwoch beschlossen hat, das Verfahren fortzuführen, ohne die heutige Entscheidung des Bundesrates, der zweiten deutschen Kammer, die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und seine Verkündung abzuwarten, um es dann zu bewerten.

Der Beschluss der Kommission geht erneut ins Leere; denn das **novellierte Gesetz** ist ohne Einschränkung **EU-rechtskonform**. Das Urteil wird vollständig umgesetzt. Der Gerichtshof hat eben nicht so entschieden, wie es die Kommission vor Jahren bereits wollte.

Es gibt einen neuen Stand; ihn möchte ich kurz vortragen.

Erstmalig ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ausgelegt worden, nämlich in einem Verfahren der Porsche AG und des Landes Niedersachsen zur letzten Hauptversammlung im April. Gestern hat das **Landgericht Hannover** festgestellt, dass der Europäische Gerichtshof eine **Europarechtswidrigkeit von Höchststimmrecht und Sperrminorität nur in der Verbindung miteinander** gesehen habe. In dem Urteil heißt es: Die Wortwahl „in Verbindung mit“ sei nach juristischer Methodik üblicherweise dahin zu verstehen, dass nur beide Parameter gemeinsam und nicht etwa jede Regelung für sich die tenorierte Feststellung ausfüllen. Weiter heißt es: Der Europäische Gerichtshof habe gerade nicht entschieden, dass die Regelung über die Sperrminorität für sich isoliert betrachtet einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstelle. Die qualifizierte **Sperrminorität** sei

(D)

Christian Wulff (Niedersachsen)

- (A) auch **kein Sonderrecht** des Landes Niedersachsen, sondern stehe jedem Aktionär zu – in- und ausländisch –, der 20 % halte. Es diskriminiert und privilegiert also niemanden, schon gar nicht den Staat. Es hat nichts mit „golden shares“ zu tun.

Der Porsche AG ist seitens des Gerichts ein offenkundig treuwidriges Verhalten gegenüber der VW AG attestiert worden. Die Stimmen der Porsche AG in der Hauptversammlung sind durch die Gerichtsentscheidung nicht nachträglich gezählt worden. Es bleibt bei der Sperrminorität in der Satzung; sie ist vom EuGH nur „in Verbindung“, nicht isoliert kritisiert worden.

Ich fasse zusammen: Wir legen Wert darauf, dass **Gesellschaftsrecht keine europäische Rechtsmaterie** ist, dass Aktienrecht nationales Recht ist und dass es nicht Sache der EU ist, im Detail festzulegen, wie viele Personen in einem Vorstand sein dürfen, wie konkret Mitbestimmung ausgestaltet wird und wie groß Sperrminoritäten sein dürfen. Das kann jeder Mitgliedstaat in Europa regeln, wie er will. So gibt es in Deutschland Sperrminoritäten von 25 % oder 33 % bei der Porsche AG oder 20 % bei der VW AG. Damit hat Europa nichts zu tun.

Volkswagen wurde 1959 mit einer Hauptsatzung und einem Gesetz auf den Weg gebracht. Jeder, der seitdem Aktien gekauft hat, weiß, zu welchen Bedingungen, auf der Grundlage welcher Hauptsatzung er dies getan hat. Wenn wir die Post, die Bahn und andere Unternehmen privatisieren, bereiten wir dafür den Weg, und jeder, der sich bei ihnen engagiert, kennt die Bedingungen. Niemand ist schutzwürdig.

- (B) Ich bin dankbar, wenn der Bundesrat das Gesetz heute mit Mehrheit beschließt. Wenn Einzelne eine erneute Entscheidung herbeiführen wollen, müssen sie sie vor dem Europäischen Gerichtshof erwirken. Dem sehen wir gelassen entgegen; denn wir können uns unserer Rechtsposition sicher sein. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Ich bedanke mich.

Das Wort hat nunmehr Herr Kollege Oettinger (Baden-Württemberg). Bitte schön.

Günther H. Oettinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dass Niedersachsen das Gesetz unterstützt, ist nicht nur nachvollziehbar, sondern legitim.

Mit dem Gesetz werden 20 %, ein Aktienpaket bei VW, gestärkt, und zwar in der Mitwirkung, in der Mitbestimmung, in den Möglichkeiten zu gestalten und zu verhindern. Mit diesen 20 % wird das Aktienpaket wertvoll gemacht: Durch mehr Mitwirkung hat es auch mehr Marktwert. Insoweit ist das Vorgehen des Landes Niedersachsen nachvollziehbar, aus seiner Sicht notwendig.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Bundesregierung bei diesem Thema eine fundamentale Auseinandersetzung mit der Europäischen Kommission sucht.

(C) Es gibt in Deutschland 15 000 Aktiengesellschaften – kleine, mittlere und sehr große, BASF, Telekom, Daimler, Siemens, BMW und viele andere. Für alle gilt das deutsche Aktiengesetz, beschlossen von Bundestag und Bundesrat. Nicht ersichtlich ist, warum in der Gegenwart und für die Zukunft ein **besonderes Aktienrecht für eine einzige Aktiengesellschaft** in Deutschland geschaffen werden soll. Man hat in den letzten Jahren viele Anstalten und öffentliche Unternehmen privatisiert: Aus der Post wurden die Post AG, die Postbank AG und die Telekom AG; der Verkauf von Anteilen der Bahn AG steht an. Nirgendwo kam der Gesetzgeber auf die Idee, besondere, vom allgemeinen Aktiengesetz abweichende Minderheitenrechte zu formulieren, nur hier.

Ich meine, dass es **nicht** im Interesse Deutschlands liegt, bei diesem Thema **auf Konfrontation zur Europäischen Kommission zu gehen**, zumal die Chancen vor Gericht nicht sehr gut sind, zumal es **keine Gründe für eine abweichende Regelung** gibt. Entweder müssen 20 % für alle Aktiengesellschaften gelten; dann, bitte, eine Regelung im Aktienrecht, die für Siemens, BMW, Daimler und die Telekom gilt, die nicht in anderer Form schutzwürdig sind! Oder unser Aktienrecht hat sich bewährt und schafft mit 25 % die richtige Minderheitenposition.

Hinzu kommt, dass schon jetzt die **Gefahr von Zwangsgeldzahlungen** besteht. Wenn der Europäische Gerichtshof das Gesetz für EU-rechtswidrig erklärt, kommt eine pauschale Strafzahlung **in Millionenhöhe** auf Deutschland zu, und das ohne jeden Grund.

(D) Ich meine, dass der Gesetzgeber hier der Bundesregierung nicht folgen sollte. Es geht um zwar legitime Interessen Niedersachsens, aber um drohende Nachteile Deutschlands in Europa. Baden-Württemberg stimmt dem Gesetz nicht zu.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Für die Bundesregierung hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz) das Wort. Bitte schön.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum zweiten Mal befassen Sie sich mit der Änderung des VW-Gesetzes, die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 23. Oktober 2007 notwendig ist.

Ohne noch einmal auf die Bedeutung und die Entstehung des VW-Gesetzes sowie auf die besondere Geschichte des größten deutschen Autobauers einzugehen, möchte ich gleich zu Anfang festhalten: Es ist **aus der Geschichte des Volkswagenwerks gerechtfertigt, dass das VW-Gesetz gewisse Abweichungen vom allgemeinen Aktienrecht vorsieht.**

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Deutschland mit einigen Vorschriften des VW-Gesetzes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoße. Dieses Urteil wird mit dem Gesetz, um das es heute geht, in nationales Recht umgesetzt, und zwar zu 100 %.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Angesichts seiner besonderen Historie werden wir aber am VW-Gesetz nicht mehr ändern, als das Urteil es verlangt. Vor allen Dingen werden wir es nicht aufheben, wie einige es verlangen.

Was das Urteil genau fordert, meine sehr geehrten Damen und Herren, wird von der Kommission, einem Sportwagenhersteller und dem Land Baden-Württemberg anders beurteilt als von uns. Sehen wir uns daher den Tenor der Entscheidung noch einmal an – ich zitiere –:

Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch, dass sie § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 in Verbindung

– ich wiederhole: „in Verbindung“ –

mit § 4 Abs. 3 des VW-Gesetzes beibehalten hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 56 Abs. 1 EG-Vertrag verstoßen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auch diesen Satz wiederhole ich: „Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Das gesetzliche Entsenderecht für den Bund und das Land Niedersachsen hat der EuGH damit für rechtswidrig erklärt, so dass diese Regelung aufgehoben werden wird.

Die Stimmrechtsbeschränkung auf 20 % und die Sperrminorität von 20 % hat der EuGH dagegen nur „in Verbindung“ miteinander für rechtswidrig erklärt, also nicht selbstständig jede für sich. Wenn zwei Paragraphen nur „in Verbindung“ miteinander rechtswidrig sind, muss man nicht beide aufheben; es reicht aus, einen aufzuheben, wodurch der andere weiterbestehen kann, ohne gegen das Europarecht zu verstoßen.

Ich bin davon überzeugt, dass der **EuGH** diese **Formulierung** sehr wohl **mit Bedacht gewählt** hat und dass er genau das gemeint hat, was er gesagt hat. Es ist nicht verständlich und zeugt nicht gerade von Respekt gegenüber dem Europäischen Gerichtshof, wenn man sich über den Wortlaut des Tenors hinwegsetzt und einfach behauptet, der Gerichtshof habe das nicht so gemeint, er habe unsauber formuliert, in Wahrheit habe er es ganz anders gemeint, nämlich dass alle drei Bestimmungen isoliert rechtswidrig seien. Eine solche – lassen Sie mich das deutlich sagen – interessengelenkte, aber durchsichtige Interpretation sollten wir uns gegenüber dem Gerichtshof nicht erlauben. Sie wird denen, die sie betreiben, auch auf die Füße fallen.

Deshalb sieht der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages genau das vor, was das Urteil verlangt: Neben dem gesetzlichen Entsenderecht für den Bund und das Land Niedersachsen wird die Stimmrechtsbeschränkung auf 20 % abgeschafft. Die Sperrminorität bei Hauptversammlungen, die im Übrigen vom allgemeinen Aktienrecht nicht weit abweicht, kann dagegen isoliert weiterbestehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die **Kommission hat** seinerzeit vor dem EuGH mehr beantragt und vermag nicht einzusehen, dass der EuGH ihr nicht vollständig gefolgt ist. Sie hat gestern eine so-

genannte **begründete Stellungnahme beschlossen**. Deutschland hat jetzt zwei Monate Zeit, darauf zu reagieren. Ich darf – Herr Präsident, mit Ihrer Erlaubnis – auszugsweise aus dieser Stellungnahme zitieren, und zwar aus dem **Überlegungsgrund Nr. 2**. Dort steht:

Jede dieser drei Bestimmungen des VW-Gesetzes stellt eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar, da sie die Möglichkeit

– nun hören Sie gut zu! –

anderer Aktionäre einschränkt, sich an der Gesellschaft zu beteiligen und ... sich effektiv an ihrer Verwaltung und ihrer Kontrolle zu beteiligen.

Nun kommt ein Satz, den ich im Moment überhaupt nicht verstehen kann. Er lautet:

Diese Situation ist geeignet, Anleger aus anderen Mitgliedstaaten davon abzuhalten, sich mit Direktinvestitionen zu beteiligen.

Meine Damen und Herren, was lehrt uns die Wirklichkeit über die VW-Aktie? Sie ist begehrt wie nie zuvor. Vielleicht sollte Herr **McCreevy** einmal nach Deutschland kommen.

Wir werden unsere Ansicht gegenüber der Kommission darlegen. Wir haben gute rechtliche Argumente und sind uns sicher, dass sie Gehör finden.

Aus meiner Sicht bläst der wirtschaftspolitische Wind der Kommission derzeit ins Gesicht; ich habe es soeben schon erwähnt. Denn einerseits wird bei VW eine an sich neutrale Regelung vehement verfolgt, die nur im konkreten Fall dem Land Niedersachsen eine Sperrminorität gewährt. Die Kommission scheint andererseits nicht gemerkt zu haben, was sich derzeit ansonsten auf der Welt abspielt, wo nicht nur Finanzinstitute, sondern auch namhafte Teile der Automobilindustrie nach staatlicher Hilfe rufen. Die Kommission, vor allem der zuständige Kommissar, muss sich schon die Frage gefallen lassen, ob dieser unerbittliche Feldzug gegen VW verhältnismäßig ist und angesichts der derzeitigen **Weltwirtschaftslage** wirklich europäischen Interessen und – ich füge hinzu – vor allem deutschen Interessen dient. Ich denke, die Entwicklungen laufen eindeutig gegen die Kommission.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es gibt keinen Anlass, von dem von der Bundesregierung einstimmig gefassten Beschluss abzurücken. Die Sperrminorität des VW-Gesetzes sollte fortbestehen, und das Änderungsgesetz sollte so verabschiedet werden, wie es Ihnen vorliegt und wie es vom Deutschen Bundestag – übrigens mit großer Mehrheit – beschlossen wurde.

Herr Ministerpräsident Wulff hat soeben das **Urteil des Landgerichts Hannover** erwähnt. Ich danke Ihnen dafür; denn das zeigt, dass unsere Meinung, Herr Ministerpräsident, auch im nationalen Recht angekommen ist und beachtet wird.

Bitte, meine Damen und Herren, entscheiden Sie heute so, wie Sie bereits bei Ihrer ersten Befassung am 19. September entschieden haben! – Ich darf mich bei Ihnen bedanken.

(C)

(D)

- (A) **Präsident Peter Müller:** Herzlichen Dank!
- Wir kommen damit zur Frage der **Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Eine entsprechende Ausschussempfehlung oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.
- Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.
- Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 10/2008***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**
- 2, 5 bis 7, 9 bis 11, 14, 16, 20, 24 bis 28, 30 bis 32, 34 bis 36 und 38 bis 42.**
- Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.
- Dann ist so **beschlossen**.
- Der **Vorlage zu Tagesordnungspunkt 14** ist das **Saarland beigetreten**.
- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**
- Gesetz zur arbeitsmarkadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (**Arbeitsmigrationssteuergesetz**) (Drucksache 861/08)
- Es liegt eine Wortmeldung von Minister Hirche (Niedersachsen) vor. Bitte schön, Herr Minister.

- (B) **Walter Hirche** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz beraten wir über eine wichtige Weichenstellung für unseren Arbeitsmarkt und für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen.

Allen Beteiligten ist klar: Es gibt einen enormen **Fachkräftemangel**, insbesondere im Bereich der Hochqualifizierten. Daran ändert auch die augenblickliche Situation der Weltwirtschaft nichts; denn der Fachkräftemangel wird mittel- und langfristig anhalten. Wir müssen uns darauf einstellen und heute die Weichen stellen.

Die Bundesregierung hat dazu Vorschläge gemacht:

Ich begrüße es, dass mit dem vorliegenden Gesetz die **Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften** und die **Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen** für diesen Personenkreis **erleichtert** werden.

Ich begrüße es, dass der dauerhafte **Aufenthalt für** bisher nur **geduldete Ausländer erleichtert** wird.

Ich begrüße es, dass das auch für geduldete Fachkräfte gilt, die seit drei Jahren eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit ausüben.

Aber, meine Damen und Herren, in Bezug auf die Zuwanderung von Hochqualifizierten springt die Bundesregierung insofern zu kurz, als die Min-

(C) desteeinkommensgrenze von derzeit 84 000 auf 63 000 Euro verringert werden soll. Es ist angeregt worden, die Zuwanderungshürden spürbar zu senken und die **Mindesteinkommensgrenze auf 56 000 Euro festzulegen**, das Doppelte des in den neuesten Statistiken ausgewiesenen nationalen Durchschnittseinkommens von 28 000 Euro.

Niedersachsen greift mit dieser Forderung den **Beschluss des Bundesrates** aus dem ersten Durchgang und einen Beschluss der **Wirtschaftsministerkonferenz** auf, der immerhin von 15 Ländern befürwortet worden ist und im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates Unterstützung erhalten hat.

Mich überrascht die ablehnende Haltung der Bundesregierung umso mehr, als sich bei den Beratungen über die **Blue-Card-Richtlinie** auf EU-Ebene, in der vom Einfachen des Durchschnittseinkommens ausgegangen wird, bei der Ministerratstagung eine Kompromisslinie mit Unterstützung Deutschlands abzeichnet, die auf das 1,7-Fache des durchschnittlichen nationalen Bruttoeinkommens abzielt. Das wären rund 47 000 Euro.

Angesichts dieser Situation bedarf es zumindest der Aufklärung des Widerspruchs, dass an einer nationalen Regelung in der Größenordnung von 63 000 Euro festgehalten wird, während auf europäischer Ebene 47 000 Euro als angemessen angesehen werden und der Schritt, den wir hier machen wollen, auf Vorbehalte stößt.

Wir schlagen auch vor, die **Mindestinvestitionssumme** für Ausländer von derzeit 500 000 auf 250 000 Euro zu senken.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir bitten um Zustimmung. Es geht um ein Problem, bei dem wir nicht weitere Zeit verlieren dürfen. Stimmen Sie bitte unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu!

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Das Wort hat Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Tat wird trotz der derzeitigen Situation der Weltwirtschaft zu wenig über den enormen Fachkräftemangel gesprochen und geschrieben. Es wird zu Recht viel über die Lage und die Perspektiven der deutschen Wirtschaft in Krisenzeiten nachgedacht. Der grassierende Fachkräftemangel gerät dabei leicht in Vergessenheit.

Vor wenigen Tagen hat Professor R ü r u p ein **Gutachten**, das von den Industrie- und Handelskammern in Auftrag gegeben worden ist, vorgelegt. Ich will kurz die Zahlen für unser Land nennen, die darin für das Jahr 2020 prognostiziert werden.

Allein bei uns im Land werden bis 2020 550 000 Fachkräfte fehlen, 180 000 im akademischen und 370 000 im nichtakademischen Bereich, insbesondere

*) Anlage 1

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) in den technischen Berufen. Der größte **Fachkräftemangel** wird bei beratenden Dienstleistungen auftreten, aber auch bei Ingenieuren, Technikern, Informatikern und Naturwissenschaftlern.

Er wird vor allem den **Mittelstand** treffen. Der Mittelstand ist bekanntlich unser Rückgrat. Er stellt 80 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung. In ihm sind 70 % der Beschäftigten tätig, und von ihm werden über 50 % des Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftet. 80 % des gewerblichen Steueraufkommens kommen vom Mittelstand. Er ist der Innovationsmotor.

Ein wesentlicher Grund für den Mangel ist, dass in den kommenden Jahren 360 000 Fachkräfte aus dem Arbeitsprozess ausscheiden werden.

Die Zahlen beziehen sich auf ein einziges Bundesland; das muss man berücksichtigen.

Wir dürfen, selbst wenn wir uns am Beginn einer Rezession, einer Stagnation befinden, das Thema „Fachkräftemangel“ nicht vertagen; da möchte ich meinem Vorredner ausdrücklich Recht geben. Wir alle wissen: Auf jeden Abschwung folgt wieder ein Aufschwung. Deshalb müssen wir uns bereits heute damit befassen.

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, sind **Anstrengungen auf vielen Politikfeldern nötig**. Insbesondere gehört dazu die **Bildung**, und zwar vom Kindergarten bis zu den Universitäten. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Steuerung der Arbeitsmigration ist ein solcher Baustein. Er ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

(B) Wir begrüßen viele der Maßnahmen, die vorgesehen sind, um die Position Deutschlands im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte zu stärken. Ich denke an die **Verbesserungen für ausländische Forscher**, die künftig nicht mehr befürchten müssen, dass ihre Aufenthaltsberechtigung bei einer Änderung ihres Forschungsvorhabens wegfällt – das ist in § 20 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes geregelt –, oder an die geduldeten Ausländer, die bei entsprechender Qualifikation durch Berufsausbildung oder Hochschulausbildung und einer dieser Qualifikation entsprechenden Beschäftigung die Möglichkeit erhalten sollen, dauerhaft hier zu leben und zu arbeiten.

Dass die Qualifikation in den Vordergrund und der Pass eher in den Hintergrund tritt, ist heute eine Notwendigkeit für diejenigen, denen wir bessere und verlässlichere Perspektiven bieten, für die mittelständischen Unternehmen bei ihrer Suche nach Fachkräften, für die Internationalität unserer Hochschulen und nicht zuletzt für unsere Gesellschaft insgesamt, die von der gelingenden Integration gut und hochqualifizierter Migranten profitieren wird.

Wir haben, meine Damen und Herren, im ersten Durchgang schon entsprechend plädiert. Der vorliegende Gesetzentwurf ist, wie gesagt, eine Grundlage, an der wir aber nach dem Motto: „Das Gute kritisch sehen, um das Bessere zu erreichen“ im Vermittlungsausschuss weiter arbeiten sollten. Wir stimmen deshalb für die Anrufung.

(C) Die Fragestellungen, die Optimierungspotenzial bieten, sind bereits aus den Ausschussberatungen bekannt; sie sind auch vom Vorredner erwähnt worden. Wir wollen vor allem die **Gehaltsgrenze** für Hochqualifizierte **stärker senken**, nämlich statt auf 63 600 auf 53 400 Euro pro Jahr. Das ist immer noch eine Hürde. Der Betrag, den wir vorschlagen, ist das Doppelte des jährlichen nationalen Durchschnittseinkommens.

Das Gleiche gilt für die **Mindestinvestitionssumme** in § 21 Abs. 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz. Der Betrag von 500 000 Euro stellt ein großes Investitionshindernis dar; er sollte auf 250 000 Euro reduziert werden. Dadurch erhalten aller Erfahrung nach auch ausländische Existenzgründer eine Chance.

Schließlich stehen wir dem **Plenarantrag Hamburgs** positiv gegenüber, der im Ergebnis dazu führt, dass bei der Prüfung des angestrebten Arbeitsplatzes bei allen ausländischen Hochschulabsolventen unabhängig vom Aufenthaltstitel das Kriterium der „Angemessenheit“ angewendet wird.

Ich bin mir sicher, dass wir uns **im Vermittlungsausschuss über die noch offenen Punkte verständigen** können.

Gerade hier in Berlin sollte man an einem Tag wie dem heutigen an die Hugenotten erinnern, die – aus Frankreich vertrieben – ihre reichen technischen, kaufmännischen und künstlerischen Fähigkeiten in das Heilige Römische Reich eingebracht haben. Den „neuen Hugenotten“ sollte mit dem Gesetz das Tor nach Deutschland geöffnet werden.

(D) Wir haben viel zu oft über die Zuwanderung in unsere Sozialsysteme diskutiert. Wir brauchen auch Zuwanderung von Qualifizierten und Hochqualifizierten.

Präsident Peter Müller: Ich bedanke mich für Wortmeldung und historischen Exkurs.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll^{*)}** hat Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Hamburgs vor.

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und der Landesregierung zielen auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen. Ich frage daher zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Ich beginne mit dem Landesantrag. Wer stimmt dem zu? – Minderheit.

Ich fahre fort mit den Ausschussempfehlungen und rufe auf:

^{*)} Anlage 2

Präsident Peter Müller

(A) Ziffer 1! – Minderheit.

(Prof. Dr. Wolfgang Reinhart [Baden-Württemberg]: Herr Präsident, können wir die Abstimmung freundlicherweise wiederholen? Wir hatten hier einen Dissens!)

– Okay. – Dann rufe ich noch einmal die Ausschussempfehlungen auf. Wer Ziffer 1 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Wer Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zustimmen möchte, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. – Mehrheit.

Zur Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses hat Schleswig-Holstein eine Schlussabstimmung gewünscht.

Ich frage daher, wer der Anrufung nach Maßgabe der soeben gefassten Einzelbeschlüsse zustimmt, und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen – (Drucksache 824/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Ministerpräsident Wulff** (Niedersachsen) abgegeben.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag für eine Entschließung vor.

Die Ausschüsse empfehlen, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Minister Dr. von Boetticher** (Schleswig-Holstein) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Es bleibt abzustimmen über den Entschließungsantrag Hamburgs in Drucksache 824/2/08. Wer ist dafür? – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **keine** Entschließung gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (**Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung** – EBPV) – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 856/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(C) Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, heute sofort in der Sache zu entscheiden.

Wer für die Zuleitung des Verordnungsentwurfs an die Bundesregierung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Verordnungsentwurf der Bundesregierung zuzuleiten**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente** (Drucksache 755/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit den Ziffern 2 und 3, bei deren Annahme Ziffer 36 entfällt. Wer ist für Ziffer 2? – Mehrheit.

Ziffer 36 entfällt.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Ich ziehe Ziffer 13 vor, bei deren Annahme die Abstimmung über Ziffer 4 entfällt. Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziffer 13. – Minderheit.

Damit kommen wir zu Ziffer 4. Wer Ziffer 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8 entfällt.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 23, bei deren Annahme Ziffer 37 entfällt. Wer für Ziffer 23 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 37 entfällt.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 26, bei deren Annahme Ziffer 35 entfällt. Wer ist für Ziffer 26? – Mehrheit.

Ziffer 35 entfällt.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

*1) Anlage 3

Präsident Peter Müller

(A) Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts** (Drucksache 757/08)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Anhebung** der Höchstgrenze **des Tagessatzes bei Geldstrafen** (Drucksache 758/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

(B) Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das **Bundeskriminalamt** (Drucksache 860/08)

Ich erteile Minister Schönbohm (Brandenburg) das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jörg Schönbohm (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das BKA-Gesetz, über das wir heute abstimmen, ist nach zahlreichen Kontroversen hier vorgelegt worden; die Kontroversen sind noch nicht beendet. Lassen Sie mich die Gründe für die Vorlage des Gesetzes in Erinnerung rufen!

Am 30. Juni 2006 beschloss der Bundestag mit 428 Ja-Stimmen ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und das Föderalismusreform-Begleitgesetz. Im Bundesrat stimmten 14 der 16 Länder zu.

Mit der Änderung des Grundgesetzes ist von Bundestag und Bundesrat ein wichtiges Reformvorhaben auf den Weg gebracht worden. In **Artikel 73 Abs. 1 Grundgesetz** wurde eine neue **Nr. 9a** eingefügt, die besagt, dass der **Bund** die **ausschließliche Gesetzgebung** hat über „die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminal-

(C) amt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht“. Es geht also um die Frage, wie wir ein Gesetz schaffen können, das das Bundeskriminalamt in die Lage versetzt, mit neuen Herausforderungen fertigzuwerden.

In den Diskussionen, die wir in verschiedenen Gremien geführt haben – etwa in der Innenministerkonferenz –, gab es ein hohes Maß an Übereinstimmung darüber, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Unterschiedliche Auffassungen gab es über Detailfragen. Das vorgelegte Gesetz entspricht aber den Vorgaben, die sich aus der Änderung des Grundgesetzes ergeben, und berücksichtigt die Urteile des Bundesverfassungsgerichts.

In der 185. **IMK** im Dezember 2007 haben wir **beschlossen**, dass das **BKA-Gesetz** umgehend **um präventive Befugnisse** des BKA zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus **zu ergänzen** sei. Wir in der **IMK** haben im Gegensatz zu anderen Fachausschüssen das **Einstimmigkeitsprinzip**. Dies ist also die Auffassung der Innenminister der von CDU und SPD regierten Länder.

Im April dieses Jahres haben wir uns die Ergebnisse der **Ermittlungsgruppe „Zeit“** vortragen lassen, die sich mit der Frage befasste, wie es zu dem Attentatsversuch der Sauerlandgruppe gekommen ist, der glücklicherweise abgewehrt werden konnte. Auch deshalb sehen wir das dringende **Erfordernis**, die **Instrumente für die Erkenntnisgewinnung** der Sicherheitsbehörden dem geänderten Täterverhalten und den veränderten technischen Gegebenheiten **anzupassen**. Dabei geht es naturgemäß auch um die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Überwachung der Nutzung der modernen Kommunikations- und Speicherungstechnologien.

Das vorgelegte **Gesetz entspricht** diesen **Forderungen**: Die dem BKA eingeräumten Befugnisse orientieren sich weitgehend an den Befugnissen der Bundespolizei und der Polizeien der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr und berücksichtigen jüngste verfassungsrechtliche Rechtsprechung. Kompetenzen und Befugnisse werden zusammengeführt. Das BKA wird nach Inkrafttreten des Gesetzes einen entscheidenden Beitrag zur Terrorismusbekämpfung in Deutschland leisten.

Zu dem Gesetz besteht im Grundsatz also ein hohes Maß an Übereinstimmung. In **Detailfragen** gibt es zwar **unterschiedliche Bewertungen**, an denen es aber nicht scheitern dürfte. Neben den fachlichen Gesichtspunkten spielen naturgemäß **Koalitionsüberlegungen** eine Rolle. Man mag das bedauern; aber so sind unsere Verfassung und unser Leben.

Ich möchte in Erinnerung rufen, was der SPD-Fraktionsvorsitzende **Struck** im Zusammenhang mit dieser Diskussion gesagt hat – ich zitiere –:

Wir müssen zur Bekämpfung des Terrorismus auch auf Privatcomputer von Terrorverdächtigen online zugreifen können. ... Das Gesetz ist gut. Es trägt sozialdemokratische Handschrift.

Jörg Schönbohm (Brandenburg)

- (A) Das vertrete ich als Innenminister einer großen Koalition, der der CDU angehört.

Auf die Frage, wie wir damit umgehen, sagt er:

Das Nein ist ärgerlich und unbegründet. Die Kritik am BKA-Gesetz ist eher emotional als rational. Wir werden im Vermittlungsausschuss ein Ergebnis bekommen.

Meine Bitte an uns alle: Lassen Sie uns rational an die Sache herangehen!

Daher hat sich die Landesregierung Brandenburg entschlossen: Wir werden der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen. Sollte sie keine Mehrheit finden, werden wir dem Gesetz zustimmen.

Präsident Peter Müller: Vielen Dank!

Das Wort hat Staatsminister Bruch (Rheinland-Pfalz).

Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgelegt, und zwar aus vier Gründen. Zunächst möchte ich allerdings zwei Vorbemerkungen machen.

Erste Vorbemerkung: Wir wollen das BKA-Gesetz. Damit spreche ich für viele Länder, die das Gesetz ebenfalls wollen, aber aus unterschiedlichen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützen.

- (B) Zweite Vorbemerkung: Wir müssen Vorsorge treffen, damit wir im Bereich der technischen Regelungen keine Lösungen schaffen, die nur dem Schutz von Verbrechern dienen, sondern die uns die Möglichkeit geben, Verbrechen zu bekämpfen.

Das gilt auch für die Gefahrenabwehr. Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung war immer der Meinung, dass dem **Bundeskriminalamt im Rahmen der internationalen Terrorismusbekämpfung** auch die Aufgabe der **Gefahrenabwehr** zukommen muss. Die entsprechende Regelung muss aber rechtsstaatlich gestaltet sein, so dass wir guten Gewissens zustimmen können.

Die **vier Anrufungsgründe** sind im Übrigen nicht neu. Drei dieser Punkte habe ich schon am 4. Juli 2008 in diesem Hause für die Rheinland-Pfälzische Landesregierung formuliert. Ich habe an den Bundestag appelliert, sie bei den weiteren Beratungen zu bedenken. Er hat allerdings nur einen davon aufgenommen.

Erster Punkt: Wir brauchen eine **klare Regelung der Zuständigkeit von Bundeskriminalamt und von Landeskriminalämtern bzw. Polizeien der Länder**.

Zweiter Punkt: Wie wir meinen, hat das **Zeugnisverweigerungsrecht** im Bereich der Gefahrenabwehr eine andere Qualität, und es erfordert eine andere Eingriffsschwelle als im Rahmen der Strafprozessordnung. In die jetzige Regelung ist die Strafprozessordnung 1:1 übernommen worden. Das ist nicht zu kriti-

sieren. Hier geht es aber darum einzugreifen, bevor eine Straftat geschieht, nämlich schon dann, wenn die Gefahr besteht, dass eine Straftat begangen wird. Das bedingt, dass man denjenigen, die in diesem Zusammenhang besonderer Rechte bedürfen, an dieser Stelle auch bestimmte Rechte einräumen muss.

Dritter Punkt: **Bei Gefahr im Verzug** hat der Präsident des Bundeskriminalamtes ein Eilentscheidungsrecht. Nachdem im Gesetzentwurf der Bundesregierung der Richtervorbehalt durchgehende Linie ist – z. B. bei der sogenannten Rasterfahndung –, ist notwendigerweise auch hier die **Anordnung durch einen Richter vorzusehen**.

Vierter Punkt: Besonders wichtig ist mir – das habe ich schon am 4. Juli 2008 formuliert –, dass wir uns in Bezug auf das Eindringen in den Kernbereich des privaten Lebens, salopp gesagt, nicht selbst kontrollieren. Es darf nicht sein, dass das Bundeskriminalamt selbst prüft, was den **Kernbereich privater Lebensgestaltung** umfasst. Zwar ist der Datenschutzbeauftragte des BKA einbezogen; alle drei Genannten sind aber Angehörige des Bundeskriminalamtes und haben auch noch einen Präsidenten – ich sage das nur in einem Nebensatz –, und der Richter bleibt außen vor bzw. ist nur ganz am Schluss beteiligt. Deswegen muss an dieser Stelle eine andere Regelung getroffen werden. Wir brauchen hier die **Einbeziehung des Richters**. Dazu haben wir einen Vorschlag gemacht. Die Sachleitung des anordnenden Gerichts muss gewährleistet sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, vorhin wurde ich gefragt, ob die SPD „Bremser“ sei. Im Gegenteil! Zu Zeiten von Innenminister Otto Schily habe ich als Staatssekretär mit dem Staatssekretär aus Berlin intern über die Frage gesprochen, in welche Richtung sich die sozialdemokratischen Länder bewegen sollen. Wir haben gesagt: Wir müssen uns in diesem Bereich öffnen; wir brauchen das Gesetz, weil es die richtige **Antwort auf die technischen Herausforderungen** ist. Wenn wir erkennen, welche Gefahren heute auf uns zukommen und abzuwehren sind, können wir die Technik nicht außen vor lassen. Deswegen ist der Vorwurf, Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten würden das Gesetz bremsen, völlig unberechtigt. Wir wollen ein gutes Gesetz. Auf dem Weg dorthin sind wir. Deswegen wollen wir, dass ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird. – Herzlichen Dank.

Präsident Peter Müller: Ich bedanke mich und gebe das Wort an Frau Senatorin von der Aue (Berlin) weiter. Bitte schön.

Gisela von der Aue (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das BKA-Gesetz, das der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 12. November 2008 verabschiedet hat und das dem Bundesrat heute im zweiten Durchgang vorliegt, ist aus der Sicht des Landes Berlin auch in der nunmehr vorliegenden Fassung nicht zustimmungsfähig.

(C)

(D)

Gisela von der Aue (Berlin)

(A) Die Behauptung, alle Argumente seien im Gesetzgebungsverfahren gründlich abgewogen worden, ist unzutreffend. Dem Bund wurde ein sehr guter **A-Länder-Entwurf** vorgelegt, der eine sinnvolle und praxisgerechte Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern und maßvoll ausgestaltete präventive Befugnisse für das BKA vorsieht. Diese **Vorschläge** wurden **nicht berücksichtigt**. Nicht einmal die vom Bundesrat beschlossene Hauptforderung nach einer sauberen Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern wurde aufgenommen.

Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind zwar insgesamt als Verbesserungen zu bewerten. Insbesondere ist zu begrüßen, dass die **Befugnis des BKA-Präsidenten** oder sogar seines Vertreters **zu Eilanordnungen bei der Rasterfahndung gestrichen** wurde. Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen reichen aber nicht aus, um das Gesetz zustimmungsfähig zu machen.

Ich möchte den **grundlegenden Überarbeitungsbedarf** des Gesetzes an drei mir besonders wichtigen Punkten deutlich machen.

Erstens. Berlin hat große Bedenken gegen die Regelungen zur **Online-Durchsuchung**. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum die Anordnung der Rasterfahndung nunmehr ausnahmslos unter Richtervorbehalt steht, während bei dem deutlich schwerer wiegenden Grundrechtseingriff der Online-Durchsuchung eine Anordnung durch den BKA-Präsidenten oder seinen Vertreter in Eilfällen ausreichen bzw. erhalten bleiben soll.

(B) Je höher die Eingriffsintensität einer Ermittlungsmaßnahme ist, desto höher sind die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Anordnung. Nachdem die Anordnungsbefugnis des BKA-Präsidenten bei der Rasterfahndung gestrichen wurde, ist es unstimmtig, die wesentlich intensivere Grundrechtsbeeinträchtigung einer Online-Durchsuchung bei angenommener Gefahr im Verzuge durch eine Anordnung des BKA-Präsidenten zu legitimieren und sie nicht ebenfalls ausnahmslos **von einer richterlichen Anordnung abhängig zu machen**.

Bei den heute gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten erscheint es auch nicht überzeugend, dass die rechtzeitige **Erreichbarkeit eines Richters** in technischer und organisatorischer Hinsicht nicht sichergestellt werden kann.

Für die Entscheidung über die Anordnung einer Online-Durchsuchung ist nach § 20k Abs. 2 des BKA-Gesetzes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das BKA seinen Sitz hat. Das **BKA** hat derzeit noch **drei Standorte**: Wiesbaden, Meckenheim und Berlin. In **Berlin** steht **rund um die Uhr**, auch an Wochenenden, ein **richterlicher Bereitschaftsdienst** zur Verfügung. Eine richterliche Entscheidung kann hier binnen maximal 15 Minuten erlangt werden. Ein solcher **richterlicher 24-Stunden-Bereitschaftsdienst** könnte und **müsste auch an den weiteren Standorten des BKA eingerichtet werden**.

Darüber hinaus ist das Land Berlin der Auffassung, dass die Online-Durchsuchung nicht nur die be-

(C) schriebene verfahrensmäßige Schwachstelle aufweist. Sie stößt auch in der Sache auf grundsätzliche Bedenken; denn der im Gesetz vorgesehene heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme setzt im Einzelfall **weitere schwerwiegende Grundrechtseingriffe** voraus – etwa dann, wenn eine Infiltration des Rechners der Zielperson durch einen alleinigen Software-Zugriff über das Netz nicht zum Ziel führt.

Zweitens. Wie bereits ausgeführt, gibt es keine saubere Abgrenzung der Zuständigkeit von Bund und Ländern. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 4. Juli 2008 eine Konkretisierung des Aufgabenbereiches des BKA in klarer und eindeutig verfassungskonformer Weise gefordert. Der Bundestag hat dieses aus der Sicht der Länder wichtige Anliegen nicht aufgegriffen. Es ist deshalb nach wie vor erforderlich klarzustellen, dass das BKA nur tätig werden darf, wenn es um die **Abwehr einer konkreten Gefahr** geht. Allein auf die Abwehr abstrakter Gefahren, die vom internationalen Terrorismus ausgehen, kann sich eine Allzuständigkeit des BKA nicht gründen.

Drittens. Alle Berufsgeheimnisträger müssen denselben Schutz genießen. Bereits im ersten Durchgang am 4. Juli 2008 habe ich vor diesem Hause darauf hingewiesen, dass die **Einschränkungen beim Zeugnisverweigerungsrecht** im Zusammenhang mit Befragungen durch das Bundeskriminalamt **nicht hingenommen werden können**.

Berlin bleibt bei seinem Standpunkt, dass ein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht nicht nur für einzelne Berufsgruppen, z. B. die Mitglieder des Bundestages oder eines Landtages, gelten darf, sondern auf alle Personen erstreckt werden muss, die zur absoluten Wahrung des Berufsgeheimnisses berechtigt und verpflichtet sind. (D)

Vor allem aber ist nicht nachvollziehbar, warum **Strafverteidiger** anders behandelt werden sollen als alle anderen Rechtsanwälte. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt darf in keinem Fall angetastet werden. Es darf keine Rechtsanwälte zweiter Klasse geben.

Meine Damen und Herren, mir geht es darum, noch einmal in aller Deutlichkeit klarzumachen: Wir sollten uns hüten, in dem Bestreben, für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Deutschland ein effektives Instrumentarium zur Gefahrenabwehr zu schaffen, die Rechte der Mitbürgerinnen und Mitbürger in unverhältnismäßiger Weise einzuschränken. Wir dürfen uns nicht den Blick auf rechtsstaatlich gebotene Anforderungen verstellen lassen und sollten gemeinsam für eine **normenklare und verfassungsrechtlich einwandfreie Abgrenzung der Aufgabenverteilung im föderalen Bundesstaat** eintreten.

Das Land Berlin kann dem Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt nicht zustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Das Wort hat der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble.

(A) **Dr. Wolfgang Schäuble**, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Verfassungsgesetzgeber hat den Bundesgesetzgeber im Zuge der **Föderalismusreform I** befugt, abweichend von der grundsätzlichen Systematik des Grundgesetzes, wonach die polizeiliche Gefahrenabwehr – von kleinen Ausnahmen, der Bundespolizei im grenz- und bahnpolizeilichen Bereich, abgesehen – ausschließlich Sache der Polizeien der Länder ist, zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus auch dem Bundeskriminalamt eine Zuständigkeit zu übertragen.

Der Grund hierfür ist, dass das **Bundeskriminalamt** in dem bewährten Zusammenwirken der Polizeien von Bund und Ländern die **Zentralstelle für alle Kontakte mit den ausländischen Polizeien** ist. Ein weiterer Grund ist, dass Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus in der Regel länderübergreifend sind. Das sind die Gründe, warum wir dieses Gesetz entwickelt, vorgelegt und intensiv diskutiert haben.

Wir haben in dem Gesetzentwurf eine Zuständigkeitsabgrenzung vorgesehen, die die **Zuständigkeit der Landespolizeien** in keiner Weise einschränkt. Sie bleibt **in vollem Umfang** so **gewahrt**, wie sie heute ist. Es kommt lediglich die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes hinzu.

Herr Kollege Schönbohm hat ausgeführt, was die Innenminister und -senatoren der Bundesländer und der Bundesinnenminister an Erfahrungen aus dem **Sauerlandverfahren** ausgewertet haben. Insbesondere aus der Anfangszeit dieses Verfahrens, als noch kein Ermittlungsverfahren durch die Bundesanwaltschaft eingeleitet worden war, wir uns also nicht im Geltungsbereich der Strafprozessordnung bewegt haben, wissen wir, dass es dringend erforderlich ist, in solchen Fällen eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für die Gefahrenabwehr zu haben.

Deswegen ist es nicht überraschend, dass die Innenminister und -senatoren der Bundesländer wieder und wieder eine solche Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes gefordert haben. Zuletzt in der Innenministerkonferenz in der vergangenen Woche waren sich zumindest 15 Innenminister und -senatoren darüber einig.

Wenn das Bundeskriminalamt die Befugnis zur polizeilichen Gefahrenabwehr bekommen soll, braucht es die gesetzlichen Befugnisse, die alle Länderpolizeien zur polizeilichen Gefahrenabwehr haben, nicht mehr und nicht weniger. Deswegen haben wir das **Gesetz den bewährten Regelungen nachgebildet**.

Wir haben bei allen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Bereiche natürlich die **richterliche Entscheidung** vorgesehen. Wir haben in allen Fällen, in denen es tatsächlich notwendig sein kann, **Eilfallentscheidungen** zu treffen, so wie in den Polizeigesetzen aller Länder natürlich die richterliche Genehmigung vorgesehen, die im Eilfall aber nachgeholt werden muss, nachgeholt werden kann. Das ist in allen Polizeigesetzen bei allen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Bereiche immer der Fall. Im Eilfall kann

unter engen Voraussetzungen die richterliche Genehmigung nachgeholt werden. (C)

Das ist bei der **Rasterfahndung** objektiv nicht möglich. Sie kann nicht im Eilfall angeordnet werden; denn sie braucht einen längeren Vorlauf. Deshalb haben wir dort keine Eilfallregelung getroffen, nicht mehr und nicht weniger.

Es geht nicht darum, dem Richter eine Entscheidung zu entziehen. Das ist ein Missverständnis hinsichtlich des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes. Darauf lege ich Wert.

Was die Online-Durchsuchung anbetrifft, so will ich in Erinnerung rufen, meine Damen und Herren, dass die Aufgabe von Polizeien, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten Kenntnisse zu erlangen, ehe die Straftat begangen wird und der Schaden eingetreten ist, in der Rechtsgeschichte und in der Polizeigeschichte immer das Eindringen in Kommunikation unter engen Voraussetzungen erfordert hat. Anderenfalls gibt es keine polizeiliche Gefahrenabwehr. Dann **müssen** die **Befugnisse der Polizeibehörden** unter klarer verfassungsrechtlicher Begründung und Begrenzung den **technischen Entwicklungen folgen**. Das ist mit der Veränderung von Kommunikation über die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien geschehen.

Die von einer früheren Regierung zunächst geübte Praxis zu sagen, das sei auf derselben Rechtsgrundlage wie das Eindringen in den durch das **Fernmeldegeheimnis** geschützten grundrechtlichen Bereich möglich, ist vom **Bundesgerichtshof** im Jahre **2006** aufgehoben worden. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, man müsse dafür eine **eigene gesetzliche Grundlage schaffen**. Sie werden im Bereich der Länderpolizeigesetze noch Debatten darüber zu führen haben; denn sonst werden Sie nicht mehr in der Lage sein, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten. Das ist keine Erfindung des Bundeskriminalamtgesetzes. Es ist ein zeitliches Zusammentreffen, aus dem heraus sich diese Notwendigkeit gestellt hat. Wir haben sehr enge Voraussetzungen. (D)

Ich weiß um das große **Verunsicherungspotenzial**; das ist der Schaden einer zu lange dauernden Debatte, wenn ich diese Bemerkung machen darf. Denn die Menschen verbinden in der Anonymität der Kommunikation im Netz damit im Grunde große Unsicherheiten und Ängste.

Die Kontrolle von Kommunikation unter Nutzung der modernen Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie ist deswegen schwierig, weil man nicht zwischen Kommunikation und dem abgrenzen kann, was der Nutzer eines Computers für eigene Zwecke damit tut. Daraus ergibt sich die hohe Sensibilität dieses Themas. Deswegen haben wir besonders strenge Vorkehrungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Im Übrigen will ich darauf hinweisen, dass das **Bundesverfassungsgericht** in seiner Entscheidung über das nordrhein-westfälische Verfassungsschutzgesetz gesagt hat, das Eindringen in grundsätzlich grundrechtlich geschützte Bereiche sei zum Zwecke

Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble

(A) der Verhinderung schwerer Straftaten eher zu rechtfertigen als zum Zwecke der Verfolgung schwerer Straftaten. Deswegen werbe ich dafür, Herr Kollege Bruch, dass wir bei der Gefahrenabwehr und bei der Gewährung des Zeugnisverweigerungs-schutzes dabei bleiben, die Parallelität zu den Regelungen der Strafprozessordnung vollständig aufrechtzuerhalten und nicht etwa zu sagen, bei der Gefahrenabwehr müssten die Hürden höher sein. Das Bundesverfassungsgericht hat genau umgekehrt entschieden. Es hat gesagt, die **Gefahrenabwehr** habe **höhere Bedeutung als die Strafverfolgung**. Nach diesen Kriterien haben wir das Gesetz formuliert. Es ist sorgfältig beraten.

Ich füge hinzu: Sollte das Gesetz nicht zustande kommen, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Angesichts einer gelegentlich diffusen öffentlichen Debatte ist es wichtig zu sagen, dass die Bundesrepublik Deutschland auch bei der gegebenen Rechtslage dank der bewährten Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund ein sicheres Land ist.

Präsident Peter Müller: Ich bedanke mich.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen), Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) und **Minister Hay** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Rheinland-Pfalz hat in Drucksache 860/1/08 (neu) die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt.

Ich frage daher zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Ein Vermittlungsverfahren wird **n i c h t** gewünscht.

Ich frage daher, wer entsprechend den Ausschussempfehlungen dem Gesetz zustimmen möchte. Bitte Handzeichen! – Auch dies ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz n i c h t z u g e s t i m m t**.

(Prof. Dr. Wolfgang Böhmer [Sachsen-Anhalt]:
Herr Präsident!)

– Ich bitte um Nachsicht, Herr Kollege Böhmer. Das ist ein Versäumnis meinerseits. Sie haben angekündigt, dass Sie nach Beendigung der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 3 eine Erklärung abgeben möchten. Es tut mir leid, dass ich nicht daran gedacht habe.

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt): Vielen Dank, Herr Präsident! Nach diesem Abstimmungsergebnis möchte ich von der im Bundesrat selten genutzten Möglichkeit Gebrauch machen, eine

(C) **Erklärung zum Abstimmungsverhalten des Landes Sachsen-Anhalt** vorzutragen, weil ich den Verdacht habe, dass dies nicht nur auf uns in Sachsen-Anhalt zutrifft.

Die Vertreter nicht aller, aber fast aller Länder haben gesagt, dass wir ein solches Gesetz brauchen. Jetzt aber hat weder die Anrufung des Vermittlungsausschusses noch das Gesetz selbst eine Mehrheit gefunden, obwohl wir von einer anderen Grundhaltung ausgegangen sind.

Der Grund hierfür liegt darin, dass es viele Koalitionen auf Landesebene gibt, die in ihrer Zusammensetzung der Koalition auf der Bundesebene entsprechen, und in einigen Ländern ein Koalitionspartner die Möglichkeit des Koalitionsvertrages genutzt hat, dem Gesetz im Bundesrat nicht zuzustimmen, obwohl der andere Koalitionspartner gesagt hat, dass man es nicht nötig habe, in den Vermittlungsausschuss zu gehen; formal handele es sich um einen Konflikt zwischen den Ländern und der Bundesregierung, in Wirklichkeit aber um einen solchen innerhalb des Koalitionspartners.

Wir sind der Meinung, dass dies keine Aufgabe für den Vermittlungsausschuss ist, sondern dass dieser Konflikt innerhalb des Koalitionspartners geklärt werden muss. Wir gehen davon aus, dass dies geschieht. Ich bin darüber informiert, dass entsprechende Gespräche laufen. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass nach Abschluss dieser Einigungsgespräche innerhalb des Koalitionspartners die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anruft. Ich denke, viele werden mit mir der Meinung sein, dass der Vermittlungsausschuss dieses Problem dann in wenigen Minuten lösen kann, so dass wir bis zur letzten Bundesratssitzung dieses Jahres, am 19. Dezember, noch über ein Ergebnis abstimmen können. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Ich darf fragen, ob weiter das Wort gewünscht wird. – Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich nunmehr Tagesordnungspunkt 3 endgültig ab.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Drucksache 759/08)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz). Bitte schön.

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir alle wissen, dass täglich viele Tausend Fahrgäste in Deutschland von Verspätungen im Eisenbahnverkehr betroffen sind. Deswegen begrüßen wir sicher-

*) Anlagen 4 bis 6

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

(A) lich alle den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht eine grundsätzliche Verbesserung der Fahrgastrechte vor, nämlich durch eine anteilige Erstattung des Fahrpreises bei Verspätungen und durch die Möglichkeit, auf andere Verkehrsmittel auszuweichen. Verbessert werden auch die Haftungsregelungen bei Personenschäden, und es kommt zu einer Stärkung der Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität. Das ist sicherlich auch vor dem Hintergrund aktueller Vorfälle wichtig. Außerdem erweitert der Gesetzentwurf die Informationspflichten.

Die Bundesregierung setzt im Wesentlichen eine **europäische Vorgabe** 1:1 um: **Bei einer Verspätung von 60 Minuten** sollen **25 %**, **bei einer Verspätung von mehr als zwei Stunden 50 % des Fahrpreises erstattet** werden.

Ein Blick in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union macht deutlich, dass man sehr wohl darüber hinausgeht und dass wesentlich kundenfreundlichere Regelungen existieren. **In den Niederlanden** z. B. werden dem Fahrgast ab einer 30-minütigen Verspätung 50 % des Fahrpreises und ab einer Stunde Verspätung 100 % des Fahrpreises erstattet. **In Norwegen** kann der wartende Kunde nach 20 Minuten ein Taxi benutzen, das er nur zur Hälfte bezahlen muss. Auch in **Frankreich** gibt es **kundenfreundlichere Regelungen im Fernverkehr**.

(B) Wir würden uns freuen, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn auch wir in Deutschland an dieses hohe Verbraucherschutzniveau anknüpfen könnten. Wir unterstützen deswegen ausdrücklich die Bitte unter **Ziffer 10 der Empfehlungsdressache**, „dass Fahrgästen insbesondere im Fernverkehr bereits für eine Verspätung ab 30 Minuten eine Erstattung von 25 % des Fahrpreises und für eine Verspätung ab 60 Minuten eine Erstattung von 50 % des Fahrpreises gewährt“ werden soll. Diese Forderung hat die **Verbraucherschutzministerkonferenz 2007** nahezu einmütig beschlossen und 2008 bekräftigt.

Darüber hinaus sollten wir, der Bundesrat, uns dafür stark machen – darum will ich noch einmal besonders werben –, **Regelungen für den Schienennahverkehr** zu erhalten; denn dieser findet in unseren Ländern statt. **90 % der Fahrgäste** auf der Schiene sind im Nahverkehr unterwegs. Wenn wir diesbezüglich nichts unternehmen, erreicht eine Entschädigungsregelung lediglich 10 % der Fahrgäste auf der Schiene. Nahverkehre sind auch Teil der Reisekette. Jeder von uns weiß, welche negativen Folgen Verspätungen nach sich ziehen, wenn man z. B. im Zubringer zum Flughafen oder zum Schienenfernverkehr unterwegs ist.

Deswegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, schlagen wir im Interesse der Kunden vor, dass **bei einer Verspätung im Nahverkehr ab einer halben Stunde eine Entschädigung von 25 %** und **ab einer Stunde eine Entschädigung von 50 %** gewährt wird. Dies ist nicht gegen die Bediener der Nahverkehrs-

(C) schienenstrecken gerichtet. Vertaktung, Pünktlichkeit und Anerkennung von Fahrgastrechten sind positive Signale, die von einigen Nahverkehrsunternehmen schon aktiv beworben werden. So erinnere ich die Kolleginnen und Kollegen aus Bayern daran, dass es bereits **Kundengarantien** gibt. Mir ist bekannt, dass die **Münchner Verkehrsbetriebe** bei einer Verspätung von 20 Minuten den vollen Fahrpreis zurückerstatten. Laut einem **Bericht der Bundesregierung** werden mit solchen Pünktlichkeitsgarantien durchaus positive Erfahrungen gemacht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus Schleswig-Holstein, wir werden auch **Ziffer 8** unterstützen. Die Erfahrungen, die Sie in Schleswig-Holstein gemacht haben, sprechen dafür, die **Bagatellgrenzen** zu senken. Dies relativiert dann die betreffende Formulierung in unserem Antrag; das überlassen wir der weiteren Debatte.

Mir geht es heute vor allen Dingen darum, dass das Grundanliegen deutlich wird. Wir brauchen Regelungen für den Schienenpersonennahverkehr. Auch dort müssen die Fahrgastrechte gestärkt werden. Dies betrifft die weit überwiegende Mehrheit der Kunden in unseren Ländern, und es ist verhältnismäßig. Wir können die Regelungen ausgestalten. Dieses Signal wünsche ich mir von der heutigen Sitzung. Ich würde mich freuen, wenn Sie dies unterstützten und Ihr Votum gegebenenfalls überprüften. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Ich bedanke mich.

(D) Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz). Bitte schön.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die EG-Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Rechte der Bahnkunden. Ich freue mich darüber, dass der Bundesrat dies anerkennt. Im Interesse der Fahrgäste ist es nun von besonderer Wichtigkeit, dass das Gesetz schnellstmöglich in Kraft tritt.

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Hauptziele:

Die Regelungen der EG-Verordnung, die erst im Dezember 2009 in Kraft treten, sollen schnellstmöglich auf den innerstaatlichen Schienenverkehr angewendet werden.

Fahrgästen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr sollen dort, wo die EG-Verordnung keine passenden Lösungen bereithält, abweichende Rechte eingeräumt werden.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs war die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu den Rechten von Fahrgästen im öffentlichen Personenverkehr** eine **wertvolle Hilfe**. Konzepte, die dort entwickelt wurden,

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) sind in den Gesetzentwurf eingeflossen. Berücksichtigt wurden auch zahlreiche Änderungsvorschläge, die zu diesem Referentenentwurf unterbreitet worden waren.

Nicht übernommen haben wir dagegen jene Änderungsvorschläge, die die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Balance zwischen der finanziellen Belastbarkeit und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnverkehrsunternehmen und den schutzwürdigen Interessen der Fahrgäste tangieren und vor allem die Frage offenlassen, wer das letztendlich bezahlen soll. Eine durch zu viele Wohltaten entstehende Fahrpreiserhöhung ist sicherlich nicht im Sinne der Verbraucher.

Nach den **Empfehlungen der Ausschüsse** des Bundesrates werden nun zahlreiche dieser Änderungsvorschläge erneut zur Diskussion gestellt. Sie **haben** nahezu durchgängig eine **erhebliche Ausweitung der Fahrgastrechte zum Ziel**. Hierzu zählen folgende Änderungsvorschläge – sie wurden von Frau Ministerin Conrad schon erwähnt –:

Fahrgästen soll insbesondere im Fernverkehr oder – so der erst diese Woche angekündigte Antrag von Rheinland-Pfalz – ausschließlich im Nahverkehr eine Fahrpreisschädigung für eine Verspätung schon ab 30 Minuten und nicht erst, wie in der EG-Verordnung und im Gesetzentwurf vorgesehen, für eine Verspätung ab 60 Minuten zugebilligt werden.

Fahrgästen soll ohne jede Einschränkung bei Verspätungen ab 20 Minuten die Nutzung anderer Züge gestattet werden.

(B) Außerdem enthalten die Vorschläge einige weitere „Wohltaten“ für den Fahrgast, wenn es zu Verspätungen kommt.

Damit wir uns nicht missverstehen: Auch der Bundesregierung ist an einem umfassenden und effektiven Verbraucherschutz gelegen. Aber es **dient** gerade **nicht den Interessen der Verbraucher, wenn** wir gesetzliche **Regelungen** schaffen, die im Ergebnis **unwirtschaftlich sind und** zudem zu **Preissteigerungen führen** oder die Verkehrsunternehmen veranlassen, bestimmte Leistungen gar nicht mehr anzubieten. Dies ist aber zu befürchten, wenn die in der Beschlussempfehlung aufgeführten Anträge oder der Antrag von Rheinland-Pfalz angenommen würden.

Allein die Einführung einer Pflicht, in Nah- und Fernverkehr ab einer Verspätung von 30 Minuten eine Fahrpreisschädigung zu zahlen, führte nach **Modellberechnungen der Deutschen Bahn AG** zu Mehrbelastungen von 78,1 Millionen Euro, wenn die in der EG-Verordnung vorgesehene **Bagatellgrenze** von 4 Euro unverändert bliebe. Weitere Kosten kämen hinzu, wenn die Bagatellgrenze, wie von Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, für Verspätungen bis 59 Minuten von 4 auf 1,25 Euro abgesenkt würde, wenn die Pauschale bei einer einstündigen Verspätung von 25 auf 50 % angehoben würde und wenn auf das Erfordernis verzichtet würde, dass Reisende bei Verspätungen von 20 Minuten nur Züge verwenden dürfen, für die derselbe Tarif vorgesehen ist. Letzteres ginge zu Las-

ten insbesondere der im Nahverkehr tätigen kleinen Eisenbahnverkehrsunternehmen. (C)

Als wirtschaftlich fragwürdig erscheint mir auch die geforderte Streichung der Regelung, wonach Eisenbahnunternehmen bei **Sonderangeboten** unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung höherwertiger Züge ausschließen können. Diente es wirklich den Interessen der Verbraucher, wenn die Deutsche Bahn wegen der vorgesehenen Regelung Sonderangebote wie etwa das **„Schönes-Wochenende-Ticket“** zurücknähme? Lässt es sich schließlich mit Blick auf die im Nahverkehr vergleichsweise niedrigen Fahrpreise wirklich rechtfertigen, dort eine **Pflicht zur Bereitstellung von Erfrischungen** zu normieren?

Wir müssen berücksichtigen, dass uns die EG-Verordnung Grenzen setzt. Sie gestattet für internationale Verkehre überhaupt keine Abweichungen und für nationale Fernverkehre nur befristete Abweichungen. Es dürfte den Verbrauchern kaum vermittelbar sein, dass sie in dem teuren internationalen Verkehr weniger Rechte erhalten als in dem oft subventionierten und vergleichsweise preisgünstigen Nahverkehr und dass die für den innerstaatlichen Fernverkehr geschaffenen Sonderregelungen nach einer europarechtlich bestimmten Frist ohnehin wieder aufgehoben werden müssen. Hinzu käme ein **Wettbewerbsnachteil** gegenüber ausländischen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die in Deutschland grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten; denn nach der EG-Verordnung wären diese Unternehmen von den zusätzlichen Belastungen zu verschonen. Deshalb hat es wenig Sinn, die für den Schienenpersonennahverkehr vorgesehenen Sonderregelungen auf den Fernverkehr auszudehnen. (D)

Ich bin selbst ein Vielfahrer der Bahn und leide wie andere auch, wenn Verspätungen meine Planungen und Termine durcheinanderbringen. Gleichwohl bleibe ich realistisch: Es bringt gar nichts, ja es ist sogar eher schädlich, Forderungen zu erheben, die wirtschaftlich unverhältnismäßig sind und im Ergebnis dem Verbraucher nichts nutzen. Im Gegenteil, der damit letztlich einhergehende Anstieg der Fahrpreise schadet den Verbrauchern.

Dies gilt auch für Ihre Forderung, das Gesetz solle auf alle anderen Verkehrsträger Anwendung finden. Im Interesse des Verbrauchers sollten wir uns zunächst auf die Umsetzung der **EG-Verordnung** in Deutschland konzentrieren, die gerade **nicht für den Bus- oder Schiffsverkehr geschaffen** ist. Außerdem hat es wenig Sinn, jetzt noch Regelungen zu treffen, die schon bald durch neue Regelungen auf europäischer Ebene ersetzt werden.

Wir sollten alles daransetzen, schnellstmöglich die Rechte der Fahrgäste im Schienenverkehr zu verbessern. Dem dient der vorliegende Entwurf. Er trägt dazu bei, dass Bahnfahren attraktiver wird und der Fahrgast für erlittene Unbill eine angemessene Entschädigung erhält. Genau dies erreichen wir mit dem von uns vorgelegten Gesetzentwurf.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Ein Verweis auf Norwegen, verehrte Frau Staatsministerin Conrad, bringt uns nicht viel weiter. Unser Schienennahverkehr ist ganz anders. Außerdem ist Norwegen noch nicht einmal in der EU. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt der letzte Satz des Landesantrags.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Wir kommen nun zum Landesantrag ohne den letzten Satz. Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

(B) Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich weiter auf:

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 21:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die **Vermarktung von Bauprodukten** (Drucksache 400/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

(C) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 22:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG hinsichtlich **Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement** (Drucksache 745/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag des Freistaates Bayern vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Landesantrag. Ich bitte um Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 745/2/08. – Mehrheit.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 10! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 23:**

(D) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen **Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste** (Drucksache 717/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 29:**

Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (**Versorgungsmedizin-Verordnung** – VersMedV) (Drucksache 767/08)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen vor.

*1 Anlage 7

Präsident Peter Müller

(A) Ich beginne mit Ziffer 1. Wer der dort vorgeschlagenen Maßgabe zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Nun frage ich: Wer stimmt der Verordnung **in der** soeben **festgelegten Fassung** zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung** mit Maßgabe **zugestimmt**.

Wir haben noch über die **Entschlieungen** zu befinden.

Wer ist fur Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen? – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 4. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33**:

Verordnung zur nderung der **Arzneimittelverschreibungsverordnung** und der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 789/08)

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Bayerns vor.

Wir beginnen mit dem Antrag in Drucksache 789/2/08 (neu). Wer stimmt zu? – Minderheit.

(C) Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen fur:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 37**:

Vorschlag fur die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur fur Arbeit** (Drucksache 825/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen vor. Wer dafur ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Die Tagesordnung ist abgewickelt.

Die **nachste Sitzung** des Bundesrates ist eine Sondersitzung und wird auf Freitag, den 5. Dezember 2008, 9.30 Uhr einberufen.

Ich freue mich, Sie alle dann wiederzusehen, und schliee die Sitzung.

(Schluss: 11.03 Uhr)

(B)

(D)

Beschlusse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag fur eine Richtlinie des Europaischen Parlaments und des Rates uber die Aufnahme, Ausubung und Beaufsichtigung der Tatigkeit von E-Geld-Instituten, zur nderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG

(Drucksache 732/08)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag fur eine Verordnung des Europaischen Parlaments und des Rates uber grenzuberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft

(Drucksache 772/08)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag fur einen Beschluss des Europaischen Parlaments und des Rates uber Interoperabilitatslosungen fur europaische offentliche Verwaltungen (ISA)

(Drucksache 722/08)

Ausschusszuweisung: EU – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gema § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht uber die 850. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gema § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1**

III.

(C)

Umdruck Nr. 10/2008

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 851. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:**Punkt 2**

Gesetz zur Schaffung einer Nachfolgeregelung und **Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007** (Drucksache 859/08)

Punkt 11

Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007 zur Änderung des Abkommens zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 (Drucksache 868/08)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Viertes Gesetz zur **Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften** (4. VwVfÄndG) (Drucksache 862/08)

Punkt 6

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 863/08)

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Entlastung der Rechtspflege** (Drucksache 864/08)

Punkt 9

Gesetz über das Personal der **Bundesagentur für Außenwirtschaft** (BfAI-Personalgesetz – BfAIPG) (Drucksache 866/08)

Punkt 10

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** in der Gewerbeordnung (Drucksache 867/08)

Die Entschließung zu fassen:**Punkt 14**

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung** (Drucksache 776/08)

IV.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (**Zivilschutzgesetzänderungsgesetz – ZSGÄndG**) (Drucksache 756/08, Drucksache 756/1/08)

V.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben: (D)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Drucksache 760/08)

VI.

Das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG zu erklären und die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 24

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Ermittlung und Ausweisung **europäischer kritischer Infrastrukturen** und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (Drucksache 773/08, Drucksache 773/1/08)

(B)

(A)

VII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B der Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 25

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem **Bovinen Virusdiarrhoe-Virus** (BVDV-Verordnung) (Drucksache 361/08, Drucksache 361/1/08)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 26

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Rohholz** (Drucksache 731/08)

Punkt 28

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009**) (Drucksache 761/08)

(B)

Punkt 30

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 724/08)

Punkt 31

Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr 2007 (Drucksache 735/08)

Punkt 32

Verordnung über das **Register der Gewebearrichtungen nach dem Transplantationsgesetz** (TPG-Gewebearrichtungen-Registerverordnung – TPG-GewRegV) (Drucksache 743/08)

Punkt 34

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 (**Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008** – EStÄR 2008) (Drucksache 788/08)

Punkt 35

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**BAföG-FormblattVwV** 2008) (Drucksache 725/08)

IX.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 27

Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Einfuhrvorschriften** (Drucksache 770/08, Drucksache 770/1/08)

Punkt 36

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes** (BZRGVwV) (Drucksache 763/08, Drucksache 763/1/08)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 38

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**„Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung“** der Kommission) (Drucksache 786/08, Drucksache 786/1/08)

Punkt 39

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 834/08)

Punkt 40

Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im **Beirat des Erdölbevorzugungsverbandes** (Drucksache 787/08, Drucksache 787/1/08)

Punkt 41

- a) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 826/08)
- b) Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 835/08)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 42

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 790/08)

(C)

(D)

(A) **Anlage 2****Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, dass das **Arbeitsmigrationssteuergesetz** wie vorgesehen zum 1. Januar 2009 in Kraft treten sollte, damit die mit dem Gesetz verbundenen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Verbesserungen ohne Verzögerungen wirksam werden. Daher lehnt das Land Rheinland-Pfalz weitere Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren ab.

Gleichwohl ist das Land Rheinland-Pfalz der Auffassung, dass insbesondere im Interesse der mittelständischen Wirtschaft weitergehende Erleichterungen bei der Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte angestrebt werden sollten. Dies betrifft insbesondere die weitere Absenkung der Mindesteinkommensgrenze für Hochqualifizierte sowie die Absenkung der Mindestinvestitionssumme für ausländische Existenzgründer.

Bei der zukünftigen Erleichterung der Zuwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte ist auch die Entwicklung innerhalb der Europäischen Union zu beachten. Die Entwicklung auf europäischer Ebene sollte aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz seitens der Bundesregierung im Sinne einer mittelstandsfreundlichen Regelung konstruktiv vorangetrieben werden.

(B)

Anlage 3**Erklärung**

von Ministerpräsident **Christian Wulff**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Es ist gut, dass viele Unternehmen in den vergangenen Jahren auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen und gesetzlichen Definitionen des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes** ihre Chancen im Bereich der Nutzung von Biomasse ergriffen und erhebliche Investitionen getätigt haben.

Im novellierten EEG, dessen Regelungen ab dem 1. Januar 2009 in Kraft treten werden, ist nun der Anlagenbegriff unter anderem für Biogasanlagen und Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke präzisiert worden. Mit der Neufassung der §§ 19 und 66 werden, entgegen der bisherigen Rechtslage, auch bereits bestehende Anlagen hinsichtlich der Höhe der Vergütung als eine Anlage betrachtet, wenn sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten und in lokaler Nähe, d. h. auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer Nähe, in Betrieb genommen wurden. Dies kann insbesondere bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung nutzen, zu einer Reduzierung der gesetzlich garantierten Stromvergütung führen, da

für die Höhe der Vergütung die Anlagenleistung ausschlaggebend ist. (C)

Die in § 19 Abs. 1 konkretisierten Bestimmungen der Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen, um so zukünftig einen Missbrauch durch Aufteilung von größeren Anlagen in mehrere kleine Anlagen mit dem Ziel, einen höheren Vergütungssatz zu erhalten, zu verhindern, begrüße ich. Dies sollte allerdings nur für zu errichtende Anlagen, nicht, wie im Gesetz vorgesehen, auch für bereits bestehende Anlagen gelten. Die zum Teil erheblichen Investitionen zum Bau dieser Anlagen wurden im Vertrauen darauf getätigt, dass eine Einspeisevergütung für jede Einzelanlage ermöglicht wird. Da viele dieser Anlagen in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn ihnen kein Bestandschutz gewährt wird, hatte der Bundesrat bereits im ersten Beratungsdurchgang auf das Problem der zukünftigen Vergütung von Bestandsanlagen durch diese Neufassung des Anlagenbegriffs hingewiesen und gefordert, entsprechende Übergangsbestimmungen zu treffen.

Die Länder haben im zweiten Durchgang des Bundesratsverfahrens auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet, um ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2009 nicht zu gefährden, obwohl die Bundesregierung im Hinblick auf den Anlagenbegriff keine Änderungen vorgenommen hat. Damit besteht allerdings nach wie vor Unklarheit über die Höhe der zukünftigen Vergütung bei Bestandsanlagen.

In diesem Änderungsgesetz wird klargestellt, dass für die bis 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen die in § 66 formulierten Übergangsvorschriften gelten. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2009 errichtet und in Betrieb genommen werden, sollen hingegen die Regelungen des neuen § 19 Abs. 1 gelten. (D)

Eine zentrale Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung und Investitionstätigkeit sind verlässliche politische Rahmenbedingungen. Für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurden und werden diese entscheidenden Rahmenbedingungen durch das EEG gesetzt. Das Vertrauen in sie dürfen wir nicht verlieren.

Anlage 4**Erklärung**

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Koalitionspartner in der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vertreten zu dem Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das **Bundeskriminalamt** politisch unterschiedliche Positionen. Nordrhein-Westfalen wird sich deshalb bei der Abstimmung über das Gesetz der Stimme enthalten.

(A) **Anlage 5****Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Bayern wird sich bei der Abstimmung über das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das **Bundeskriminalamt** (BKA-Gesetz) und über eine Anrufung des Vermittlungsausschusses der Stimme enthalten. Sollte es gleichwohl zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen, wird Bayern an den Verhandlungen konstruktiv und zielorientiert mitwirken.

Dabei sollte auch aus bayerischer Sicht über folgende Regelungen mit dem Ziel weiterer Verbesserungen gesprochen werden: die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundeskriminalamt einerseits und den Polizeibehörden der Länder andererseits, die Anordnungscompetenz für Online-Durchsuchungen in Eilfällen und die Ausgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechtes für weitere Berufsgruppen.

Die Stärkung der Möglichkeiten der Gefahrenabwehr im Rahmen der Sicherheitsarchitektur von Bund und Ländern sollte so schnell wie möglich zur Verfügung stehen. Die Gefahren des Terrorismus – das haben die schrecklichen Anschläge in Mumbai gezeigt – sind nach wie vor allgegenwärtig. In einer schwierigen Sicherheitslage, in der auch Deutschland weiterhin im Zielspektrum des internationalen Terrorismus steht, ist die mit dem BKA-Gesetz einhergehende Stärkung der deutschen Sicherheitsarchitektur ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Gefahren des internationalen Terrorismus.

(B)

Anlage 6**Erklärung**

von Minister **Lothar Hay**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Im Interesse einer funktionierenden Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erkennt Schleswig-Holstein die Notwendigkeit des Gesetzes grundsätzlich an. Gegen einzelne Formulierungen des Gesetzes in der vorliegenden Fassung bestehen jedoch – bestätigt durch die öffentliche Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Bundestages am 15. September 2008 – verfassungsrechtliche Bedenken.

Im Einzelnen weist Schleswig-Holstein auf Folgendes hin:

Die Zusammenarbeit zwischen dem **Bundeskriminalamt** (BKA) und den Länderpolizeien bei der Ab-

wehr von Gefahren des internationalen Terrorismus wird im § 4 nicht ausreichend bestimmt beschrieben. Daneben mangelt es der Straftatenverhütungskompetenz des BKA (§ 4a Abs. 1 Satz 2) an der bereits vom Bundesrat am 4. Juli 2008 (BR-Drs. 404/08, Beschluss, a.a.O.: Ziffer 1) geforderten Klarstellung, dass auch bei der Verhütung von Straftaten mit Bezug zum internationalen Terrorismus – zur klaren Abgrenzung zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und der anderen Dienste – immer die Zielrichtung der Abwehr konkreter Gefahren gegeben sein muss.

Im Gesetz (§ 20c Abs. 3, § 20u) fehlt ein einheitliches und absolutes Schutzniveau für alle Berufsheimnisträger, das unter anderem den zwingend notwendigen Informantenschutz der Presse hinreichend sicherstellt.

Im Interesse einer besseren Grundrechtssicherung der von einer Online-Durchsuchung Betroffenen sollte für die Anordnung des verdeckten Eingriffs in informationstechnische Systeme (§ 20k Abs. 5) ausschließlich der Richter zuständig sein. Die Eilanordnungscompetenz des BKA-Präsidenten bzw. seines Vertreters ist dagegen rechtlich und tatsächlich nicht erforderlich.

Im Verfahren zur Durchsicht der durch Online-Durchsuchung erhobenen Daten durch das Bundeskriminalamt (§ 20k Abs. 7), ob Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mit erhoben wurden, müsste zur besseren Sicherung der Grundrechte der von Maßnahmen Betroffenen das anordnende Gericht von Beginn an die Sachleitung ausüben und nicht erst nach polizeilicher Vorlage entscheiden.

(C)

(D)

Anlage 7**Erklärung**

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

„Signale auf Grün für mehr Fahrgastrechte“, unter dieser Schlagzeile hat die Bundesjustizministerin im September 2007 die Eckpunkte eines Gesetzes zur Verbesserung der **Fahrgastrechte** vorgestellt. Die Vorarbeiten einer auf Initiative Bayerns eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ließ die Ministerin dabei allerdings unter den Tisch fallen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte zwei Jahre lang intensiv daran gearbeitet, die Rechte der Fahrgäste im gesamten öffentlichen Personenverkehr zu verbessern. Nun legte Frau Zypries völlig überraschend im Alleingang einen eigenen Gesetzentwurf vor.

Die Bundesjustizministerin hat sich hier in wenig kollegialer Art und Weise zur alleinigen Zugführerin aufgeschwungen – befremdlich. Wirklich ärgerlich finde ich aber, dass der in diesem Jahr endlich vorge-

(A) legte Gesetzentwurf nicht mehr darstellt als eine schwächelnde Dampflokomotive, mit der lediglich ein paar politische Rauchwolken in die Luft geblasen werden.

Die geltende Rechtslage, die dem Kunden kaum Rechte einräumt, wie auch die freiwilligen Initiativen der Deutschen Bahn AG und anderer Verkehrsbetriebe zu Gunsten der Fahrgäste sind nicht mehr zeitgemäß. Die europäische Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr stellt daher einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar, bezieht sich aber – wie der Titel schon besagt – nur auf den Eisenbahnverkehr.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich ausschließlich auf diesen Teilbereich. Gerade im Hinblick auf den sonstigen Personenverkehr, für den die europäische Verordnung nicht gilt, hätte der Gesetzgeber aber tätig werden müssen. Fahrgäste sind keine rechtlosen Objekte. Der Gesetzgeber muss ihnen unabhängig vom konkreten Beförderungsmittel in allen Bereichen des öffentlichen Personenfern- und Personennahverkehrs im gebotenen Umfang Ansprüche schaffen. Die Beschränkung auf den Schienenverkehr greift zu kurz und führt zu massiven Wertungswidersprüchen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgenommene Differenzierung zwischen Fern- und Nahverkehr ist weder europarechtlich geboten noch praxisgerecht. Die Grenzen zwischen Fern- und Nahverkehr sind in Flächenländern fließend. Teilweise werden dieselben Strecken sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr (B) bedient. Hier führen unterschiedliche Regelungen zwangsläufig zu willkürlichen Ergebnissen.

Wie die täglichen Erfahrungen im öffentlichen Personenverkehr zeigen, ist eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, die Fahrgäste bei Betriebsstörungen sachgerecht zu informieren, unerlässlich. Hier weist der Gesetzentwurf erhebliche Lücken auf.

(C) Stellen Sie sich an einem dunklen Winterabend folgendes Szenario vor: Es ist später geworden und – wie so oft in diesem unserem Land – kalt und regnerisch. Die Eisenbahn, der Bus oder die Straßenbahn stoppt abrupt. Die Fahrgäste werden mit dem Hinweis hinauskomplimentiert, dass eine Weiterfahrt wegen eines „Personenschadens“ oder einer „Betriebsstörung“ nicht möglich sei. Weitere Informationen gibt es in der nächsten Stunde nicht. Sie stehen an einer zugigen Haltestelle. Guter Rat ist teuer: Wie lange sollen Sie noch warten? Wann kommt – eventuell – ein Ersatzverkehr? Sollen Sie sich ein Taxi oder über Handy Hilfe herbeirufen? Gibt es alternative Verkehrsmittel? Hier wird der Fahrgast leider von den Verkehrsunternehmen immer wieder völlig allein gelassen.

Solche Fälle von Nicht- oder Falschinformation sind leider keine Seltenheit. Deshalb kann sich der Gesetzgeber nicht damit begnügen, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren zu lassen. Vielmehr muss bei Zugausfall oder -verspätung sofort über ergriffene Ersatzmaßnahmen und mögliche alternative Verkehrsverbindungen zutreffend informiert werden.

Wir müssen die Interessen der Fahrgäste viel besser in den Vordergrund rücken. Auch im öffentlichen Personenverkehr muss der Dienstleistungscharakter deutlich werden. Dabei wollen wir die Kostenseite natürlich nicht völlig außer Acht lassen, da Kostensteigerungen letztlich auch wieder von den Fahrgästen zu tragen sind. (D)

Noch stehen die Signale für eine Stärkung der Fahrgastrechte erst auf Gelb. Aber lassen Sie uns die Weichen für einen effektiven Schutz der Fahrgäste im öffentlichen Personenverkehr auf Grün stellen! Unterstützen Sie die Ausschussempfehlungen, die diesem Ziel dienen!

